

1. Geltungsbereich

1.1. Für sämtliche Verträge zwischen dem Auftraggeber („AG“) und der Lackner Mediasystems GmbH („LMS“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Verträge sind sämtliche ausdrücklich oder konkludent, schriftlich oder mündlich geschlossene Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf von Waren sowie die Erbringung von Dienstleistungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG oder Dritter bzw. anders lautende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn LMS deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des AGs bzw. Dritten widerspricht LMS hiermit ausdrücklich. Auch Vertragserfüllungshandlungen durch LMS gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

2. Änderungen der AGB

2.1 Änderungen dieser AGB gelten als genehmigt und sind auch für bestehende Verträge wirksam, wenn der AG nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung oder sonstiger Kundmachung der geänderten AGB Widerspruch dagegen erhebt.

2.2 Die Übermittlung bzw. Kundmachung der geänderten AGB kann auch auf elektronischem Wege (per email) erfolgen. Widerspricht der AG fristgerecht, so gelten die alten AGB für die zu diesem Zeitpunkt aufrechten Verträge weiter. LMS steht in diesem Fall allerdings das Recht zu, den mit dem widersprechenden AG bestehenden Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

3. Dokumente und Unterlagen

3.1 Konzepte, Pläne, Skizzen sowie sonstige Unterlagen und Dokumente bleiben geistiges Eigentum von LMS. Das Urheberrecht auf diese Dokumente und Unterlagen gehört LMS. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung seitens LMS.

3.2 Für die Übermittlung/Übergabe einer bloßen technischen Zeichnung von LMS an den AG bzw. Dritte gilt als vereinbart, dass diese technische Zeichnung den gleichen urheberrechtlichen Schutz genießt, wie Sprachwerke bzw. Werke der bildenden Künste. Die Erstellung von Dokumenten und Unterlagen ist grundsätzlich kostenpflichtig.

3.3 Im Falle des Verstößes gegen eine der, in diesem Punkt 3. angeführten Pflichten, gilt eine Pönale von EUR 15.000 als vereinbart.

4. Vertragsabschluss

4.1 Ein Vertragsangebot (Auftrag, Bestellung) eines AG - in welcher Form auch immer - bedarf einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch LMS. LMS ist aber grundsätzlich berechtigt, Bestellungen vom AG ohne vorherige Auftragsbestätigung zu erfüllen.

4.2 Sämtliche Angebote von LMS sind freibleibend und nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben oder - wenn mündlich abgegeben - schriftlich bestätigt werden.

4.3 Sofern nichts anderes zwischen dem AG und LMS schriftlich vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu den jeweils angemessenen Preisen von LMS in Rechnung gestellt werden.

4.4 Angebote von LMS sowie die

darin enthaltenen Informationen und Konditionen sind vertraulich. Diese dürfen ohne Zustimmung von LMS keinem Dritten zugänglich gemacht werden.

5. Preise

5.1 Es gelten die im Anbot/Bestellformular bzw. in der Auftragsbestätigung angeführten Preise. Diese verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und beinhalten, soweit es sich um den Verkauf von Waren handelt, nicht die Kosten für Fracht, Verpackung, Versicherung oder Installation. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

5.2 Von LMS zu erbringende oder erbrachte Dienstleistungen sind nach den jeweils gültigen Leistungsentgelten, welche von LMS dem AG über Anfrage jederzeit bekannt gegeben werden, zu vergüten. Dienstleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet.

5.3 Sollten sich die zur Leistungserstellung notwendigen Kosten - wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeit, Finanzierung etc. - verändern, so ist LMS berechtigt, diese Preise entsprechend anzupassen.

5.4 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem AG gesondert nach dem jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

5.5 Stornierungen durch den AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung von LMS möglich. Ist LMS mit dem Storno einverstanden, so hat LMS das Recht, neben den bisher erbrachten Leistungen und angelaufenen Kosten eine Stornopauschale in Höhe von

[20 %] des noch nicht abgerechneten Auftragswerts zu verrechnen.

6. Dienstleistungen und Systemabnahme

6.1 Der AG ist verpflichtet, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch LMS zu schaffen. Dies beinhaltet die Verpflichtung des AG, Informationen vollständig und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen und LMS bei der Auftragsdurchführung nach besten Wissen und Gewissen zu unterstützen.

6.2 Der AG ist verpflichtet, einen Mitarbeiter oder einen autorisierten Vertreter zu benennen, welcher berechtigt ist gegenüber LMS den AG bindende Erklärungen abzugeben. Unterlässt dies der AG, so darf LMS davon ausgehen, dass jeder Mitarbeiter des AG berechtigt ist, Erklärungen namens und für Rechnung des AG abzugeben.

6.3 Individuell erstellte Projekte (Erarbeitung fachlicher und technischer Konzepte basierend auf den spezifischen, gesamtheitlichen Kundenanforderungen sowie deren Umsetzung [Systeminstallation und -inbetriebnahme] Vor-Ort) bedürfen einer Abnahme durch den AG. Die Abnahme hat unmittelbar nach erfolgter Projektumsetzung durch LMS Vor-Ort zu erfolgen. Die Abnahme ist vom AG in einem Protokoll zu bestätigen. Die Installation und Inbetriebnahme des Systems erfolgt entsprechend dem mit dem AG im Vorfeld vereinbarten Terminplan.

6.4 Sofern die Systemabnahme nach erfolgter Projektumsetzung nicht vom AG oder dessen autorisierten Vertreter durchgeführt werden kann, ist LMS berechtigt, die entstehenden Kosten (Arbeitszeit und Fahrt) für die Durchführung der erneuten Systemabnahme dem AG gesondert zu verrechnen.

6.5 Mit Unterzeichnung des Systemabnahmeprotokolls bestätigt der AG oder ein von ihm autorisierter Vertreter LMS die einwandfreie, mängelfreie Erfüllung aller vereinbarten Leistun-

gen und Funktionen. Einwände seitens des AG, gegen eine einwandfreie, mängelfreie Erfüllung sind durch den AG im Systemabnahmeprotokoll durch das Ankreuzen des Feldes „mit Vorbehalt“ ausdrücklich, schriftlich zum Ausdruck zu bringen sowie im zugehörigen Feld „Mängel“ schriftlich zu spezifizieren. Liegen wesentliche Mängel vor, sodass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, hat nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme zu erfolgen. Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Abnahme sonstiger von LMS erbrachter Dienstleistungen.

6.6 Ein Verzicht des AG auf Unterfertigung der Systemabnahme gilt als Bestätigung einer einwandfreien und mängelfreien Projektumsetzung laut Vertrag.

6.7 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, verpflichtet sich LMS dies dem AG anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung daraufhin nicht entsprechend ab oder schafft er nicht die erforderlichen Voraussetzungen für eine adäquate Ausführung, ist LMS berechtigt, die weitere Ausführung abzulehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist LMS berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Lehnt LMS die weitere Ausführung berechtigter Weise ab oder tritt LMS vom Auftrag zurück, hat der AG das der Leistung angepasste Entgelt zuzüglich der aufgewendeten Kosten abzugsfrei an LMS zu bezahlen. Unterbleibt eine Leistung von LMS aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, so erhält LMS weiterhin das volle vereinbarte Entgelt. In jedem Fall muss sich LMS nicht anrechnen lassen, was LMS sich durch das Unterbleiben der Leistung allenfalls erspart hätte.

7. Lieferfristen / Termine / Leistungserbringung

7.1 Liefer-, Leistungs- und Ausführungsfristen sind für LMS unverbindlich, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird und nur vorbehaltlich uneingeschränkter Transportmöglichkeit gültig. Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Fristüberschreitungen sowie Pönalezahlungen (Konventionalstrafen) wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

7.2 Auch bei vereinbarten Lieferfristen haftet LMS nicht für Verzögerungen, welche durch unvorhergesehene Vorgänge bei der Fabrikation, der Beförderung, bei Störungen in den Lieferwerken der Unterlieferanten oder durch höhere Gewalt eintreten.

7.3 Bei Verzug von LMS ist ein Rücktritt vom Vertrag nur nach schriftlicher Setzung einer angemessenen, jedenfalls aber mindestens 2-wöchigen Nachfrist und - ausgenommen für Fälle des Vorsatzes oder grobe Fahrlässigkeit, welche der AG zu beweisen hat - nur unter Ausschluss von Schadenersatz zulässig.

7.4 Der Versand von bestellter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG entweder ex Lager Wien oder in jenen Fällen, in denen die Anlieferung zum AG direkt vom Lager des Herstellers erfolgt (z.B. Plasma / LCD Displays etc.) ab Lager des Herstellers. Eine Versicherung erfolgt nur auf Wunsch des AG. LMS verrechnet die effektiv entstehenden Kosten oder eine zur Vereinfachung der Versandkostenberechnung gebildete Kostenpauschale.

7.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den AG über, sobald die Ware dem Versandunternehmen ordnungsgemäß übergeben wurde.

7.6 LMS steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auf Kosten des AG auszuwählen. Die Ware reist in allen Fällen auf Gefahr des AG.

7.7 Der AG hat bei Beauftragung eine Lieferadresse zu nennen, um eine ordnungsgemäße Anlieferung zu ermöglichen. Widrigenfalls werden entstehende Mehrkosten aufgrund von Zwischenlagerung und erneuter Anfahrt gesondert verrechnet.

7.8 Die Ware ist dem Versandunternehmen in einer geeigneten Verpackung zu übergeben. Sofern die Standardverpackung der Lieferanten für einen gesicherten Transport nach Ermessen von LMS nicht ausreichend erscheint, behält sich LMS das Recht vor, eine geeignete Transportverpackung beizustellen und diese dem AG zu verrechnen. Für Güte und Qualität des Verpackungsmaterials übernimmt LMS keine Haftung.

7.9 Der AG ist verpflichtet, unverzüglich bei sonstigem Verfall nach Empfangnahme der Ware diese auf Transportschäden zu untersuchen. Bei Schäden an der Verpackung hat sich der AG bei Annahme der Ware dieses vom Transportunternehmen schriftlich bescheinigen zu lassen. Bei fehlender Bescheinigung erlöschen insoweit sämtliche Rechte des AG auf Schadenersatz samt wie immer gearteter Folgekosten.

7.10 LMS ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und zu verrechnen sowie Teilleistungen wie z.B. Montagen oder Service & Wartungsarbeiten von Subunternehmern durchführen zu lassen.

7.11 Nimmt der AG die ihm angebotene, vertragsmäßige Ware nicht an oder wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des AGs verzögert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Meldung der Versandbereitschaft auf den AG über. Die anfallenden Kosten zur Lagerung der Ware gehen zu Lasten des AGs.

7.12 Der AG hat bei Beauftragung einen bevollmächtigten Mitarbeiter oder Dritten zu nennen, der zum Zeitpunkt der Lieferung an genannter Lieferadresse Vor-Ort ist, um die Lieferung in Empfang zu nehmen und den Erhalt mittels unterschriebenem (firmenmäßige Zeichnung) Lieferschein zu bestätigen.

7.13 Das Risiko der Nichtannahme einer Lieferung bzw. einer Falschlieferrung trägt der AG, auch wenn der AG keine autorisierte Person bzw. Dritten zur Entgegennahme der Lieferung bereitgestellt hat.

7.14 Die Bestimmungen dieses Punktes 7. gelten sinngemäß auch für alle Lieferungen, die im Zuge der Erfüllung einer Service- und Leistungsvereinbarung sowie eines Gewährleistungsfalls durchgeführt werden.

8. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Der AG ist verpflichtet, jede Lieferung bzw. Leistung unverzüglich nach Erhalt im Hinblick auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Mängelrügen sind LMS längstens binnen zwei Werktagen ab Empfang der Lieferung bzw. Leistung unter genauer Bezeichnung des Mangels schriftlich, per Telefax oder email mitzuteilen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von zwei Werktagen ab Entdeckung wie vorstehend anzuzeigen. Das Risiko der Übermittlung der Mängelrüge trägt

der AG. Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Mängelrüge wird auf den Zugang bei LMS abgestellt.

8.2 Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht diesen Bestimmungen entsprechend erhoben, so gilt die Ware bzw. Leistung als genehmigt und sind sämtliche Ansprüche des AG aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, ausgeschlossen.

8.3 Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Ware und/oder erbrachte Leistung(en) beträgt 6 Monate ab Lieferung der Ware bzw. Leistungserbringung. Gewährleistungsansprüche müssen binnen zwölf Monaten ab Lieferung der Ware bzw. Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden.

8.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, leistet LMS keine Gewähr dafür, dass die Leistung für die Zwecke des AG wirtschaftlich oder technisch brauchbar ist, sowie dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des AG genügt, fehlerfrei läuft oder alle Softwarefehler behoben werden können.

8.5 Im Falle eines rechtzeitig und schriftlich gerügten Mangels erfüllt LMS Gewährleistungsansprüche des AG nach eigener Wahl entweder durch Verbesserung (Reparatur), Nachtrag des Fehlenden oder Austausch innerhalb angemessener Frist. Erst wenn keine Verbesserung, kein Nachtrag des Fehlenden oder Austausch in angemessener Frist für den AG erfolgt, ist der AG zur Preisminderung berechtigt. Die Wandlung wird ausgeschlossen.

8.6 Die Feststellung der Berechtigung einer rechtzeitigen Mängelrüge obliegt der Prüfstelle von LMS.

8.7 Ausgenommen von der Gewährleistung sind Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Gebrauch oder Umbauten durch den AG oder Dritte, Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter, unzulässige Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen, mangelhafte Wartung, Missachtung der Betriebsvorschriften, Anwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie chemischer und elektronischer Einflüsse) oder natürlichen Verschleiß, verursacht wurden sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.8 Ferner sind von der Gewährleistung Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Lampen, Stecker, Lüfter, Membranen, bewegliche Teile etc.).

8.9 Der Gewährleistungsanspruch des AG erlischt, wenn andere als von LMS autorisierte Mitarbeiter oder Dritte die Geräte warten oder ändern.

8.10 Der Regress gemäß §933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.11 Der Erfüllungsort der Gewährleistung ist der Firmensitz von LMS.

8.12 Anfallende Liefer- und Transportkosten, Reisekosten und Spesen zum Aufstellort des AG sind immer kostenpflichtig auch wenn es sich um eine Behebung eines Mangels im Zuge der Gewährleistung handelt.

8.13 Die Gewährleistung deckt nicht allfällige anfallende Kosten für Transport, Fahrt, Dienstleistung und Dienstleistungsbeihilfe, die nicht zur unmittelbaren Mängelbeseitigung dienen (wie z.B. Demontage, Montage, Installation, Inbetriebnahme etc.). Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AG.

8.14 Die Kosten für die Hilfestellung und Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom AG zu vertreten sind sowie sonstige Korrek-

turen, Änderung und Ergänzungen werden von LMS gegen gesonderte Verrechnung durchgeführt.

9. Schadenersatz

9.1 Eine Haftung von Ansprüche über die Gewährleistung hinaus (Mangel, Folgeschäden), sowie der Ersatz eines Schadens, aus welchem Titel auch immer, tritt nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ein; deren Vorliegen ist vom AG nachzuweisen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche gegen LMS und ihre Erfüllungsgehilfen, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positive Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, entgangenen Gewinn sowie auch Ansprüche gegen LMS wegen von Dritten gegen den AG erhobener Ansprüche oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen.

9.2 Darüber hinaus ist eine Ersatzpflicht von LMS betragsmäßig mit 100% des Kaufpreises bzw. Auftragswerts hinsichtlich dessen LMS eine Haftung trifft begrenzt. Ein Ersatz von darüber hinausgehenden entstandenen Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

9.3 Ein etwaiger Schadenersatzanspruch gegen LMS und ihre Erfüllungs- und Besorgungsgelhilfen ist bei sonstigem Verfall binnen acht Wochen nach dem anspruchsbegründenden Ereignis schriftlich per Einschreiben anzuzeigen und spätestens sechs Monate nach dem anspruchsbegründenden Ereignis bei sonstiger Verfristung bzw. Verjährung gerichtlich geltend zu machen.

9.4 Das Produkthaftungsgesetz gilt mit der Einschränkung, dass LMS im Verhältnis zum AG keine Rückersatzpflicht nach dem PHG trifft.

10. Produktrückgabe

10.1 Das Recht auf Produktrückgabe kann vom AG nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von LMS auf Kosten und Risiko des AG ausgeübt werden.

10.2 Von der Rückgabe sind nachfolgende Produkte grundsätzlich ausgeschlossen:

- Alle Arten von Displays und Projektoren
- Produkte, die spezifisch für den AG gefertigt wurden
- Produkte, die auf besonderen Wunsch des AG beschafft wurden
- Produkte, die sich nicht im Standardlieferprogramm von LMS befinden.

10.3 Die Adresse für die Rücksendung ist in jedem Fall durch den AG mit LMS abzustimmen. Die Ware muss hierzu in ungenutztem, neuwertigem und wiederverkaufsfähigem Zustand sowie in der Originalverpackung zurückgeschickt werden. Artikel, die durch Gebrauchsspuren beeinträchtigt sind oder deren Verpackung beschädigt ist oder bei denen Teile des Zubehörs fehlen, sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

10.4 Falls Ware ohne vorherige Rücknahmevereinbarung vom AG zurückgesandt wird, behält sich LMS vor, die Annahme zu verweigern.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle Waren werden von LMS unter Eigentumsvorbehalt geliefert und verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung (Kaufpreisforderung samt Nebenforderungen) im Eigentum von LMS.

11.2 Der AG darf während der Zeit des aufrechten Eigentumsvorbehaltes

hinsichtlich der im Eigentum von LMS stehenden Gegenstände keine Verfügung treffen, wodurch das Eigentum von LMS verletzt würde. Der AG hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen.

11.3 Sollte die Ware vom AG vor Bezahlung des gesamten Kaufpreises an Dritte weiter veräußert werden, so gilt der von diesem zu entrichtende Kaufpreis als zum Zeitpunkt des Verkaufs an LMS abgetreten. Der AG ist verpflichtet, den solcher Art erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an LMS abzuführen.

11.4 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware ist ohne Zustimmung von LMS unzulässig. Zugriffe Dritter auf Waren von LMS sind LMS zwecks Intervention unverzüglich durch den AG zu melden.

11.5 Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der AG, LMS innerhalb von drei Tagen zu verständigen und LMS sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Der AG ist verpflichtet, für den Fall, dass Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt von LMS stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum von LMS steht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch LMS stellt keinen Vertragsrücktritt durch LMS dar. Die durch die Geltendmachung des Rechtes aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AG. Bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware bleibt das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen.

11.6 Bei Zahlungsverzug bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist LMS zur Rückholung der gelieferten Waren und zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt. Rückholkosten und Manipulationsspesen gehen in diesem Fall zu Lasten des AG. Eventuelle weitere Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

12. Zahlung, Aufrechnung, Forderungsabtretung

12.1 Zahlungen sind prompt bei Übergabe der Ware und Rechnungserhalt ohne Abzug zu leisten.

12.2 LMS behält sich das Recht vor bei Aufträgen bei AG, deren Finanzlage laut Auskunft beim KSV 1870 oder von vergleichbaren Dienstleistern als instabil bewertet wird, die Belieferung erst nach Erhalt einer 100%-igen Vorauskassa durchzuführen.

12.3 Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. als vereinbart.

12.4 Der AG verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die LMS entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes bzw. rechtlich bevollmächtigter Dritter zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben.

12.5 Sofern LMS das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der AG, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von EUR 10 zu ersetzen.

12.6 Dem AG steht kein Zurückhaltungsrecht zu und ist auch nicht zur Aufrechnung berechtigt. Insbesondere darf der AG die Bezahlung der Rechnung wegen eventuell erhobener Mängelrügen nicht verweigern oder verzögern.

12.7 LMS ist berechtigt, die Auslieferung jeder durch den AG bestell-

ten Ware oder Leistung solange zu unterlassen, bis der AG sämtliche zum Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung ausstehende Forderungen beglichen hat. LMS gerät nicht in Lieferverzug durch die Zurückhaltung der Lieferung an den AG.

12.8 Forderungen gegen LMS dürfen erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von LMS an Dritte abgetreten werden.

13. Software - Urheberrecht und Nutzung

13.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen LMS bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der AG erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu verwenden.

13.2 Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben.

13.3 Eine Verbreitung durch den AG ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von LMS macht den AG schadenersatzpflichtig.

13.4 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecken ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.

13.5 Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen Kostenvergütung bei LMS zu beantragen. Kommt LMS dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Jeder Missbrauch macht den AG schadenersatzpflichtig.

14. Service & Wartung

14.1 Zur Sicherstellung eines weitestgehend unterbrechungsfreien Systembetriebs, empfiehlt LMS den Abschluss einer gesonderten Service- und Wartungsvereinbarung.

14.2 Sofern zwischen dem AG und LMS keine Service- und Wartungsvereinbarung abgeschlossen wird, gilt die Verrechnung des tatsächlichen Service- und Wartungsaufwandes zu den aktuellen Stundensätzen von LMS, die dem AG bekannt gegeben werden, zwischen den Vertragsparteien als vereinbart.

14.3 Die Reaktions- und Entstörzeit seitens LMS ist abhängig von der aktuellen Geschäftstätigkeit von LMS. Der AG hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine bestimmte Reaktions- und Entstörzeit.

15. Contentmanagement

15.1 LMS stellt dem AG über Wunsch Contentmanagement zur Verfügung. Dazu ist eine gesonderte Contentmanagement-Vereinbarung abzuschließen, die Gegenstand und Umfang der Leistungserbringung im Detail regelt.

16. Geheimhaltung, Datenschutz, Adressänderung, Zustimmung zur email-Werbung

16.1 Der AG wird alle Tatsachen und Informationen in Bezug auf die Geschäftsabwicklung, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht sowohl für den AG als auch für LMS nach Abschluss eines Vertrages und nach dessen Beendigung weiter.

16.2 Der AG gestattet LMS, auf den grundsätzlichen Gegenstand seiner Tätigkeit für den AG, auf den AG selber und auf das Projekt des AG öffentlich als Referenz hinzuweisen sowie auf die Gründe dafür, dass der AG die jeweilige Leistung von LMS gewählt hat. Für die Veröffentlichung dürfen Fotos von Projekten, Kundenlogos aber auch Auszüge von den erbrachten Leistungen sowohl für werbliche Zwecke, PR, Direktmail und Internetauftritt im eigenen Namen als auch für andere AG von LMS verwendet werden. Ein Widerspruch seitens des AGs muss ausdrücklich schriftlich und gleichzeitig mit der Beauftragung (Bestellung) erfolgen.

16.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

16.4 Der AG erteilt seine Zustimmung, dass LMS übermittelte Daten von LMS automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

16.5 Der AG ist verpflichtet, LMS Änderungen seiner Zustelladresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird eine solche Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des AG gesendet werden.

16.6 Der AG erklärt sein Einverständnis, im angemessenen Umfang von LMS Informationen per email zu erhalten. Dieses Einverständnis kann der AG jederzeit schriftlich per Telefax oder per email widerrufen.

17. Teilnichtigkeit

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die dem Sinn der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

17.2 Dies gilt sinngemäß auch für den Fall allfälliger Lücken.

18. Rechtswahl, Gerichtsstand

18.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie nationaler und internationaler Kollisionsnormen.

18.2 Sämtliche Streitigkeiten zwischen LMS und dem AG einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen von Verträgen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich, nach Wahl von LMS auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der AG seinen Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.